

Gemeinde Kelmis

Herrn Luc Frank
Bürgermeister
Kirchstraße 31

4720 Kelmis

N°	
22 -11- 2022	
KELMIS	

Eupen, 21. November 2022

Unser Zeichen: FbINFRA.JP/RaL/04.01-00.4040/22.1131

Ihr Ansprechpartner: Ralf Lutterbach, Tel. 087 789 609, ralflutterbach@dgov.be

Verfahren zur Enteignung unbeweglicher Güter gelegen 4728 Hergenrath, Gemarkung 3, Flur C, Nr. 1 D, 8 A, 8 C, 9, 11 C, 11 E, 11 F, 11 G, 13 B, 14 C, 14 D, 14 E, 16 C, 11 B, 11 A, 13 A, 13 C, 13 D, 16 B, 14 M, 17 A, 17 B, 17 G, 17 H, 17 L, 58, 59 D und 59 L und Flur D, Nr. 416 M und 419 E – Notifizierung des Regierungsbeschlusses vom 10. November 2022 und Bitte um Veröffentlichung

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

hiermit weise ich gemäß Artikel 17 §2 Absatz 1 des Dekrets vom 22. November 2018 über das Enteignungsverfahren, abgeändert durch das Dekret der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 29. März 2021, darauf hin, dass die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft in ihrer Sitzung vom 10. November 2022 die Enteignung mit gemeinnützigem Zweck der o. e. unbeweglichen Güter genehmigt hat. Anbei finden Sie eine Abschrift des diesbezüglichen Regierungsbeschlusses.

Gemäß Artikel 17 §2 Absatz 2 des Dekrets vom 22. November 2018 bitten wir Sie, den beiliegenden Regierungsbeschluss während 30 Tagen auf den Webseiten der Gemeinde oder an den üblichen Aushangstellen zu veröffentlichen.

Mit freundlichen Grüßen


Jacques Probst
Fachbereichsleiter Infrastruktur

Anlagen

Regierungsbeschluss vom 10. November 2022 (6 Seiten)

SEITE 1 VON 1

REGIERUNG DER DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT

10. November 2022 - Beschluss zur Genehmigung der Enteignung mit gemeinnützigem Zweck der unbeweglichen Güter gelegen in 4728 Hergenrath, Gemarkung 3, Flur C, Nr. 1 D, 8 A, 8 C, 9, 11 C, 11 E, 11 F, 11 G, 13 B, 14 C, 14 D, 14 E, 16 C, 11 B, 11 A, 13 A, 13 C, 13 D, 16 B, 14 M, 17 A, 17 B, 17 G, 17 H, 17 L, 58, 59 D und 59 L und Flur D, Nr. 416 M und 419 E mit einer Fläche von 26ha 2a 27ca

DIE REGIERUNG DER DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT,

Aufgrund der belgischen Verfassung, Artikel 16 und 139;

Aufgrund des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen, Artikel 6quater und 79;

Aufgrund des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft, Artikel 51;

Aufgrund des Dekrets vom 23. Juni 2008 über den Schutz der Denkmäler, Kleindenkmäler, Ensembles und historischen Kulturlandschaften sowie über die Ausgrabungen (nachstehend „Dekret vom 23. Juni 2008“ genannt), Artikel 14;

Aufgrund des Dekrets der Wallonischen Region vom 22. November 2018 über das Enteignungsverfahren, abgeändert durch das Dekret der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 29. März 2021 (nachstehend „Dekret vom 22. November 2018“ genannt);

Aufgrund der Dekrete vom 29. April und 6. Mai 2019 über die Ausübung der Zuständigkeiten der Wallonischen Region im Bereich der Raumordnung und gewisser verbundener Bereiche durch die Deutschsprachige Gemeinschaft, Artikel 1 Absatz 1 Nummer 3;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18. Juli 1966 zur Unterschutzstellung als Denkmal der Emmaburg in Hergenrath (nachstehend „Königlicher Erlass vom 18. Juli 1966“ genannt);

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 20. November 2008 zur Ausführung des Dekrets vom 23. Juni 2008 über den Schutz der Denkmäler, der Kleindenkmäler, Ensembles und Landschaften sowie über die Ausgrabungen;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 22. Oktober 2015 zur Änderung des Königlichen Erlasses vom 18. Juni 1966 zur Unterschutzstellung als Denkmal des Schlosses Emmaburg in Hergenrath (nachstehend „Regierungserlass vom 22. Oktober 2015“ genannt);

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 17. Januar 2019 zur Ausführung des Dekrets vom 22. November 2018 über das Enteignungsverfahren, abgeändert durch das Dekret der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 29. März 2021;

Aufgrund des Rundschreibens der Wallonischen Region vom 23. Juli 2019 in Bezug auf die administrative Phase einer Enteignungsprozedur innerhalb der Wallonischen Region;

In der Erwägung des Regierungsbeschlusses vom 30. Juni 2022, ein Enteignungsverfahren mit gemeinnützigem Zweck zum Erwerb von unbeweglichen Gütern einzuleiten;

In der Erwägung, dass die zu enteignenden Güter, die in der Tabelle der Landentnahme und im Enteignungsplan unter Bezugnahme auf die Katasterangaben aufgeführt werden, folgende sind: unbewegliche Güter gelegen in 4728 Hergenrath, Gemarkung 3, Flur C, Nr. 1 D, 8 A, 8 C, 9, 11 C, 11 E, 11 F, 11 G, 13 B, 14 C, 14 D, 14 E, 16 C, 11 B, 11 A, 13 A, 13 C, 13 D, 16 B, 14 M, 17 A, 17 B, 17 G, 17 H, 17 L, 58, 59 D und 59 L und Flur D, Nr. 416 M und 419 E mit einer Gesamtfläche von 26ha 2a 27ca;

In der Erwägung, dass die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft der Enteigner ist, sodass sie gemäß Artikel 6 des Dekrets vom 22. November 2018 zuständig für das Weiterführen der Enteignungsprozedur ist;

In der Erwägung, dass die Enteignungsakte am 4. Juli 2022 der Verwaltung übermittelt worden ist und am 7. Juli 2022 durch sie empfangen worden ist;

In der Erwägung, dass die Verwaltung dem Enteigner die Empfangsbestätigung der Akte am 19. Juli 2022 übermittelt hat;

In der Erwägung, dass die Verwaltung eine Kopie der Enteignungsakte mit der Bitte um Stellungnahme bis zum 5. September 2022 am 19. Juli 2022 dem Fachbereich Raumordnung des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft übermittelt hat;

In der Erwägung, dass sich der Fachbereich Raumordnung am 2. August 2022 aus folgenden Gründen positiv zur Enteignungsakte geäußert hat:

„Das öffentliche Interesse gemäß Artikel 14 des Denkmalschutzdekretes erscheint zum Erhalt einer solch einmaligen Anlage eindeutig erfüllt und notwendig. In Anbetracht der zahlreichen Kontaktaufnahmen mit den Privateigentümern u.a. in Folge der Erstellung eines Zustandsberichtes, der bereits im Jahr 2008 erhebliche Mängel an denkmalgeschützten Gebäudeteilen feststellte, ist es offensichtlich, dass ohne Eingreifen eines öffentlichen Trägers nur der weitere Verfall und das dauerhafte Verschwinden zu erwarten ist. Es stellen sich aber auch Fragen der öffentlichen Sicherheit, denn die Gegend um die Eyneburg ist bei Wanderern und Spaziergängern (RAVeL) ein beliebtes Ausflugsziel. Der voranschreitende Verfall kann langfristig nur dazu führen, dass Unfälle durch Einsturz oder herabfallende Gebäudeteile passieren. Dementsprechend kann aus Sicht der Raumordnung ein günstiges Gutachten zur angedachten Enteignung abgegeben werden.“

In der Erwägung, dass die Verwaltung eine Kopie der Enteignungsakte mit der Bitte um Stellungnahme bis zum 5. September 2022 am 19. Juli 2022 dem Fachbereich Kultur und Jugend des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft übermittelt hat;

In der Erwägung, dass sich der Fachbereich Kultur und Jugend am 2. September 2022 aus folgenden Gründen positiv zur Enteignungsakte geäußert hat:

„Aufgrund der Tatsache, dass der Verfall der Eyneburg weiter voranschreitet und der Eigentümer in den vergangenen Jahren/Jahrzenten weder nennenswerte Unterhalts- noch Restaurierungsmaßnahmen durchgeführt hat, kann ich einer Enteignung im öffentlichen Interesse nur zustimmen. Auch vor dem Hintergrund, dass das Gebäude seit langer Zeit zum Verkauf steht, es einige Kaufinteressenten gegeben hat, die Eigentümergesellschaft sich aber bisher mit keinem Interessenten einigen konnte. Wenn dieses wertvolle Denkmal auch den kommenden Generationen erhalten bleiben soll, muss dringend gehandelt werden, sonst droht die Gefahr, dass die Eyneburg langfristig als verloren erklärt werden muss.“

In der Erwägung, dass die Verwaltung eine Kopie der Enteignungsakte mit der Bitte um Stellungnahme bis zum 5. September 2022 am 19. Juli 2022 der Generaldirektion des ÖDW Landwirtschaft, Naturschätze und Umwelt mit Kopie an der Abteilung Natur und Forsten, Direktion Malmedy-Büllingen übermittelt hat;

In der Erwägung, dass die Abteilung Natur und Forsten der Direktion Malmedy-Büllingen der Generaldirektion des ÖDW Landwirtschaft, Naturschätze und Umwelt am 7. September sich positiv zur Enteignungsakte geäußert hat; diese Stellungnahme jedoch nicht fristgerecht eingereicht wurde und somit für den Enteignungsbeschluss nicht berücksichtigt wird;

In der Erwägung, dass die Verwaltung eine Kopie der Enteignungsakte mit der Bitte um Stellungnahme bis zum 5. September 2022 am 19. Juli 2022 der Gemeinde Kelmis übermittelt hat;

In der Erwägung, dass die Gemeinde Kelmis keine Stellungnahme eingereicht hat;

In der Erwägung, dass die Verwaltung die Eyne PGmbH als Inhaberin von Rechten am 19. Juli 2022 über das Enteignungsverfahren informiert hat;

In der Erwägung, dass die Eyne PGmbH zwar mitgeteilt hat, dass sie mit einer Enteignung nicht einverstanden ist und Vorbehalte gegen das Verfahren äußert, aber darüber hinaus keine Bemerkungen eingereicht hat;

In der Erwägung des zusammenfassenden Berichts der Verwaltung vom 20. Oktober 2022, welche eine Stellungnahme der Verwaltung beinhaltet;

In der Erwägung, dass die Stellungnahme der Verwaltung die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft berechtigt, mit der Enteignung der unbeweglichen Güter gelegen in 4728 Hergenrath, Gemarkung 3, Flur C, Nr. 1 D, 8 A, 8 C, 9, 11 C, 11 E, 11 F, 11 G, 13 B, 14 C, 14 D, 14 E, 16 C, 11 B, 11 A, 13 A, 13 C, 13 D, 16 B, 14 M, 17 A, 17 B, 17 G, 17 H, 17 L, 58, 59 D und 59 L und Flur D, Nr. 416 M und 419 E gemäß dem Verfahren, das im Dekret vom 22. November 2018 vorgesehen ist, fortzufahren; dass vor der Einleitung des Gerichtsverfahrens ein Versuch zur gütlichen Abtretung gemäß Artikel 26 und 27 des Dekrets vom 22. November 2018 vorgenommen werden muss;

In der Erwägung, dass die Enteignung das Ziel verfolgt, das volle Eigentum der unbeweglichen Güter gelegen in 4728 Hergenrath, Gemarkung 3, Flur C, Nr. 1 D, 8 A, 8 C, 9, 11 C, 11 E, 11 F, 11 G, 13 B, 14 C, 14 D, 14 E, 16 C, 11 B, 11 A, 13 A, 13 C, 13 D, 16 B, 14 M, 17 A, 17 B, 17 G, 17 H, 17 L, 58, 59 D und 59 L und Flur D, Nr. 416 M und 419 E zu übernehmen;

In der Erwägung, dass durch den Königlichen Erlass vom 18. Juli 1966 die unbeweglichen Güter gelegen in 4728 Hergenrath, Gemarkung 3, Flur C, Nr. 11A, 13A und 16B als Denkmal geschützt worden sind;

In der Erwägung, dass durch Regierungserlass vom 22. Oktober 2015 unter anderem die unbeweglichen Güter gelegen in 4728 Hergenrath, Gemarkung 3, Flur C, Nr. 1 D, 8 A, 8 C, 9, 11 C, 11 E, 11 F, 11 G, 13 B, 14 C, 14 D, 14 E, 16 C, 11 B, 13 C, 13 D, 14 M, 17 A, 17 B, 17 G, 17 H, 17 L, 58, 59 D und 59 L und Flur D, Nr. 416 M und 419 E als Schutzbereich für die unbeweglichen Güter gelegen in 4728 Hergenrath, Gemarkung 3, Flur C, Nr. 11A, 13A und 16B angelegt wurden;

In der Erwägung, dass gemäß Artikel 10 des Dekrets vom 23. Juni 2008 „*die Eigentümer, Mieter und sämtliche Bewohner von vorläufig oder endgültig geschützten Denkmälern, Ensembles oder historischen Kulturlandschaften verpflichtet [sind], diese durch die notwendigen Instandsetzungsarbeiten in gutem Zustand zu erhalten und weder Veränderungen, Beschädigungen, Zerstörungen noch sonstige Beeinträchtigungen vorzunehmen, es sei denn, die Regierung hat sie gemäß Artikel 13 genehmigt*“; dass der Eigentümer diese Verpflichtung jedoch nicht nachkommt, obwohl dieser mehrmals dazu aufgefordert wurde; dass somit aufgrund von mangelnden Instandsetzungs- und Instandsetzungsarbeiten ein Verlust von Gebäudeteilen des unter Schutz gestellten Denkmals droht, was wiederum durch die Beschreibung des Zustands der unbeweglichen Güter und den Vorschlag von Sicherheitsmaßnahmen im von der Regierung in Auftrag gegebenen Zustandsbericht vom 31. März 2020 und im vom Eigentümer in Auftrag gegebenen Bericht des Statikers vom 6. April 2022 bestätigt wurde;

In der Erwägung, dass es der Deutschsprachigen Gemeinschaft gemäß Artikel 14 des Dekrets vom 23. Juni 2008 gestattet ist, „*endgültig geschützte Denkmäler [...] die nicht hinreichend unterhalten werden, im öffentlichen Interesse [zu] enteignen. Ein endgültig geschütztes Gut, das in Anwendung dieses Dekrets enteignet wurde, kann öffentlichrechtlichen oder privatrechtlichen Personen übertragen werden. [...] Nach dem gleichen Verfahren kann ebenfalls ein Gut enteignet werden, das im Schutzbereich eines Denkmals [...] gelegen ist, um ein endgültig geschütztes Gut zu isolieren, hervorzuheben oder zu sanieren*“;

In der Erwägung, dass die Enteignung im öffentlichen Interesse ist und das verfolgte Ziel als gemeinnützig betrachtet werden kann, da es die Instandsetzung der denkmalgeschützten Gebäudeteile, die nicht hinreichend unterhalten werden, zum Ziel hat, um die Integrität des geschützten Denkmals und dessen geschichtliche, künstlerische und volkskundliche Bedeutung zu schützen;

In der Erwägung, dass für die Verfolgung des gemeinnützigen Ziels, die Enteignung der unbeweglichen Güter gelegen in 4728 Hergenrath, Gemarkung 3, Flur C, Nr. 1 D, 8 A, 8 C, 9, 11 C, 11 E, 11 F, 11 G, 13 B, 14 C, 14 D, 14 E, 16 C, 11 B, 13 C, 13 D, 14 M, 17 A, 17 B, 17 G, 17 H, 17 L, 58, 59 D und 59 L und Flur D, Nr. 416 M und 419 E, die sich im angelegten Schutzbereich der denkmalgeschützten Gebäudeteile befinden, als notwendig erweist, um die Kohärenz des Ganzen zu gewährleisten und die endgültig geschützten unbeweglichen Güter vor negativen Einwirkungen und Einflüssen zu schützen;

In der Erwägung, dass dieses Vorhaben dazu beitragen wird, dass durch die Durchführung der notwendigen Instandsetzungs- und Instandsetzungsarbeiten, der Erhalt der geschützten Denkmäler gewährleistet und im Rahmen einer Aufwertung deren geschichtliche, künstlerische und volkskundliche Bedeutungen in der Zeit fortgesetzt wird;

In der Erwägung, dass für die Erreichung des gemeinnützigen Ziels sich die Regierung im Anschluss an das Enteignungsverfahren das Recht vorbehält, die zu enteignenden Güter einer öffentlichrechtlichen oder privatrechtlichen Person zu übertragen; dass eine solche Übertragung unter anderem unter Einhaltung der Bedingungen, der in Artikel 10 §1 des Dekrets vom 23. Juni 2008 erwähnten Pflichten nachzukommen und die notwendigen Arbeiten zur Instandsetzung und zum Unterhalt der denkmalgeschützten Gebäudeteile vorzunehmen, erlaubt wird; dass somit das gemeinnützige Ziel überwiegend bleibt;

In der Erwägung, dass aufgrund des denkmalgeschützten Charakters der zu enteignenden unbeweglichen Güter und des zur Erreichung des gemeinnützigen Ziels notwendig zu enteignenden unbeweglichen Güter, die sich im Schutzgebiet der denkmalgeschützten unbeweglichen Güter befinden, Alternativen nicht in Frage kommen, um das gemeinnützige Ziel zu erfüllen;

In der Erwägung, dass sich somit die Notwendigkeit des Enteignungsverfahrens für den Erwerb der unbeweglichen Güter gelegen in 4728 Hergenrath, Gemarkung 3, Flur C, Nr. 1 D, 8 A, 8 C, 9, 11 C, 11 E, 11 F, 11 G, 13 B, 14 C, 14 D, 14 E, 16 C, 11 B, 11 A, 13 A, 13 C, 13 D, 16 B, 14 M, 17 A, 17 B, 17 G, 17 H, 17 L, 58, 59 D und 59 L und Flur D, Nr. 416 M und 419 E ergibt, wenn keine Einigung zur gütlichen Abtretung gemäß Artikel 26 und 27 des Dekrets vom 22. November 2018 zustande kommt;

Auf Vorschlag der Ministerin für Kultur und Sport, Beschäftigung und Tourismus;

Nach Beratung,

Beschließt:

Artikel 1 – Der Erwerb der unbeweglichen Güter gelegen in 4728 Hergenrath, Gemarkung 3, Flur C, Nr. 1 D, 8 A, 8 C, 9, 11 C, 11 E, 11 F, 11 G, 13 B, 14 C, 14 D, 14 E, 16 C, 11 B, 11 A, 13 A, 13 C, 13 D, 16 B, 14 M, 17 A, 17 B, 17 G, 17 H, 17 L, 58, 59 D und 59 L und Flur D, Nr. 416 M und 419 E mit einer Gesamtfläche von 26ha 2a 27ca mit dem Ziel, die denkmalgeschützten Gebäudeteile instand zu setzen, um die Integrität des geschützten Denkmals und dessen geschichtliche, künstlerische und volkskundliche Bedeutung zu schützen, wird für gemeinnützig erklärt.

Mit der Enteignung der in Absatz 1 und im Enteignungsplan, so wie er der Verwaltung mit der Enteignungsakte eingereicht wurde, erwähnten unbeweglichen Güter kann fortgefahren werden, unter der Voraussetzung, dass ein Versuch zur gütlichen Abtretung gemäß Artikel 26 und 27 des Dekrets vom 22. November 2018 vorgenommen wird.

Art. 2 – Der in Artikel 1 Absatz 2 erwähnte Enteignungsplan wird genehmigt.

Der Enteignungsplan kann im Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft, Fachbereich Infrastruktur, Gospertstraße 1, in 4700 Eupen, eingesehen werden.

Art. 3 – Vorliegender Beschluss wird der Verwaltung und der Gemeinde Kelmis notifiziert.

Art. 4 – Vorliegender Beschluss wird während dreißig Tagen auf den Webseiten der Gemeinde Kelmis oder an den üblichen Aushangstellen veröffentlicht.

Art. 5 – Vorliegender Beschluss tritt in Kraft am Tag seiner Verabschiedung und wird auf Initiative der Verwaltung gemäß Artikel 17 §3 des Dekrets vom 22. November 2018 auszugsweise im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht.

Art. 6 – Die Ministerin für Kultur und Sport, Beschäftigung und Tourismus wird mit der Durchführung des vorliegenden Beschlusses beauftragt.

Eupen, den 10. November 2022

Für die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft,

Der Ministerpräsident,
Minister für lokale Behörden und Finanzen



O. PAASCH

Die Ministerin für Kultur und Sport, Beschäftigung und Medien



I. WEYKMANS